


# STATUTEN DES FC SPEICHER

September 2026

# KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Art. 1**

[1] Der FC Speicher wurde im Jahr 1962 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

[2] Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens, die Pflege der Kameradschaft sowie die Förderung des Juniorenfussballs.

[3] Sein Sitz befindet sich in Speicher, Kanton Appenzell Ausserrhoden.

[4] Der FC Speicher ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Religion oder Rasse ab. Der Verein kann sich zu politischen Themen äussern, wenn diese direkt einen Einfluss auf das Vereinsbestehen resp. das Ausleben des Fussballsports in der Gemeinde Speicher haben. Die Äusserungen bedürfen einer vorhergehenden Besprechung im Vorstand und dürfen nur durch Vorstandsmitglieder im Namen des Vereines geäussert werden.

[5] Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.

[6] Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz. Die Tenues der aktiven Mannschaften sind in diesen Farben zu halten. Bei Senioren- und oder Juniorenteams kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen.

[7] In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

[8] Als volljährig gelten alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

**Art. 2**

[1] Der FC Speicher ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) sowie des Appenzeller Kantonalfussballverbandes (AKFV).

[2] Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes OFV sowie AKFV sind für den FC Speicher sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

**Art. 3**

[1] Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Speicher und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

[2] Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

# KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

## a) Erwerb der Mitgliedschaft

**Art. 4**

[1] Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Speicher ersuchen.

## b) Kategorien von Mitgliedern

**Art. 5**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Senioren/Veteranen;
b) Aktive;
c) Junioren;
d) Funktionäre wie z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter oder J&S-Coaches
e) Ehrenmitglieder;
f) Passivmitglieder;
g) Gönner

**Art. 6**

[1] Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient, gemacht hat.

[2] Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und an der Hauptversammlung verliehen.

**Art. 7**

[1] Für Aktivmitglieder besteht die Möglichkeit, nur am Trainingsbetrieb teilzunehmen, ohne eine Lizenz zu lösen. Dementsprechend wird der Mitgliederbeitrag angepasst.

**Art. 8**

[1] Passivmitglied ist, wer den entsprechenden Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

**Art. 9**

[1] Gönner ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lässt.

## c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

**Art. 10**

[1] Alle volljährigen Mitglieder der Kategorien Senioren/Veteranen, Aktive, Junioren, Funktionäre und Ehrenmitgliedern des FC Speicher haben das Recht an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.

[2] Alle Mitglieder des FC Speicher haben das Recht

a) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);

b) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

[3] Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

**Art. 11**

[1] Die Mitglieder des FC Speicher haben die Pflicht

a) sich gegenüber dem FC Speicher treu und loyal zu verhalten;

b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes OFV und des FC Speicher zu befolgen;

c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;

d) den FC Speicher für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;

e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;

f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Speicher hervorgehen.

[2] Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

[3] Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

## d) Verlust der Mitgliedschaft

### Art. 12

[1] Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Juli) erfolgen.

[2] Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens dem jeweiligen Stichtag schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.

### Art. 13

[1] Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

[2] Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

### Art. 14

[1] Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

[2] Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Funktionären (Vorstandsmitglieder, Trainer oder Betreuer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

[3] Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[4] Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

**Art. 15**

[1] Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

[2] Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

# KAPITEL 3: ORGANE

**Art. 16**

Die Organe des Vereines sind:

a) die ordentliche bzw. eine ausserordentliche Hauptversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

## a) Die Hauptversammlung

**Art. 17**

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

**Art. 18**

[1] Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

[2] Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
c) Genehmigung:
   - der Jahresrechnung;
   - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
e) Genehmigung des Budgets;
f) Wahl und Abberufung:
   - des Präsidenten;
   - der übrigen Vorstandsmitglieder;
   - der Mitglieder der Revisionsstelle;
g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Hauptversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;

h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Hauptversammlung zu traktandieren;

i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;

j) Statutenänderungen;

k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

**Art. 19**

[1] Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

[2] Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

**Art. 20**

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden, volljährigen Mitglieder der Kategorien Senioren/Veteranen, Aktive, Junioren und Funktionäre sowie Ehrenmitglieder.

[2] Die ordentliche, wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

[3] Unter Vorbehalt einer anderslautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

[4] Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

[5] Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

[6] Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

**Art. 21**

[1] Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und volljährige Aktivmitglieder und Funktionäre, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

[2] Wer einer Hauptversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

**Art. 22**

[1] Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

[2] Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

**Art. 23**

[1] Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

[2] Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

## b) Der Vorstand

**Art. 24**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär/Protokollführer;
- dem Kassier/Finanzchef;
- dem Präsidenten der Spielkommission;
- dem Seniorenobmann
- dem Juniorenobmann;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

**Art. 25**

[1] In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

[2] Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

[3] Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

**Art. 26**

[1] In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

[2] Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

[3] Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

[4] Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 1 Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

**Art. 27**

[1] Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

[3] Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder oder externe Personen zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

[4] Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

[5] Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

[6] Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

[7] Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

[8] Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

[9] Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

[10] Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

**Art. 28**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Elektronische Unterschriften von Vorstandmitgliedern sind ebenfalls rechtsverbindlich.

## c) Die Revisionsstelle

### Art. 29

[1] Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Hauptversammlung gewählt werden, zusammen.

[2] Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

### Art. 30

[1] Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung.

[2] Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

# KAPITEL 4: KOMMISSIONEN

**Art. 31**

[1] Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

[2] Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

# KAPITEL 5: FINANZEN

**Art. 32**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen. Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang I ersichtlich;
- Transfererlösen
- Sponsorenbeiträgen;
- Gönnerbeiträgen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung usw.

**Art. 33**

[1] Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

[2] Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 30. November) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

[3] Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

**Art. 34**

[1] Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

**Art. 35**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

**Art. 36**

[1] Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

**Art. 37**

[1] Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.

[2] Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

# KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

**Art. 38**

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

[2] Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.

[3] Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

**Art. 39**

[1] Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

[2] Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

**Art. 40**

[1] Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Speicher ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

[2] Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Speicher kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Speicher vermachen.

# SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 10. September 2026 genehmigt und sind ab sofort gültig

**Der Präsident:**

Roger Merz

**Der Vizepräsident:**

Christian Brunner

# ANHANG I

## Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten. Die Hauptversammlung vom 10. September 2026 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:

| | |
|---|---|
| Senioren | 200.-/ Jahr |
| Aktive | 250.-/ Jahr |
| A/B Junioren | 210.-/ Jahr |
| C Junioren | 180.-/ Jahr |
| D Junioren | 150.-/ Jahr |
| E/F/G Junioren | 130.-/ Jahr |

| | |
|---|---|
| Ehrenmitglieder | beitragsfrei |
| Vorstandsmitglieder | beitragsfrei |
| Funktionäre | beitragsfrei |

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit, bis von den Mitgliedern an der Hauptversammlung neue Beiträge verabschiedet werden.

Speicher, 10.09.2026

**Fussballclub Speicher**

**Der Präsident** **Der Vizepräsident**

Roger Merz Christian Brunner